

Vertrag widerrufen

EIN KLICK GENÜGT:

Widerruf wird einfacher

Seit dem 19. Juni wird es für Verbraucher deutlich einfacher, Online-Verträge zu widerrufen. Händler müssen dann einen Widerrufsbutton bereitstellen. Damit soll der Rücktritt von Verträgen genauso unkompliziert werden wie ihr Abschluß.

? Was ist am Widerrufsbutton neu?

Bislang war der Widerruf eines Online-Vertrags oft umständlich. Formulare mußten gesucht, E-Mails formuliert oder Fristen genau geprüft werden. Mit dem neuen Widerrufsbutton wird dieser Prozeß deutlich vereinfacht. Künftig genügt ein klar gekennzeichnete Klick auf der Website des Anbieters, um den Widerruf zu erklären. **Der Button muß leicht zugänglich und eindeutig formuliert sein, beispielsweise mit der Beschriftung „Vertrag widerrufen“.** Versteckte oder mißverständliche Lösungen sind laut ARAG Experten nicht erlaubt. Grundlage für die Neuerung ist die Richtlinie (EU) 2023/2673, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden muß.

Ein Widerruf stellt allerdings keine Kündigung dar, auch nicht mit dem neuen Button. Denn ein Widerruf und eine Kündigung wirken unterschiedlich: Mit einem Widerruf wird ein Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist so behandelt, als wäre er nie abgeschlossen worden – bereits erbrachte Leistungen oder Zahlungen werden grundsätzlich rückabgewickelt. Eine Kündigung beendet dagegen ein bestehendes Vertragsverhältnis erst für die Zukunft; die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten bleiben bestehen. Anbieter müssen diese beiden Funktionen daher klar voneinander trennen. **Der Button**

ersetzt nicht alle bisherigen Widerrufsmöglichkeiten. Verbraucher können weiterhin auch per E-Mail oder Formular widerrufen.

? Welche Daten muß man beim Widerruf angeben?

Unternehmen müssen auch beim Widerruf die Regeln der Datenschutz-Grundverordnung beachten und dürfen nur wirklich nötige Daten abfragen. Dazu gehören etwa der Name des Käufers, eine Bestell- oder Vertragsnummer sowie eine Mail-Adresse, an die die Widerrufsbestätigung geschickt werden kann. **Einen Grund für den Widerruf müssen Verbraucher nicht angeben und er darf auch nicht verpflichtend abgefragt werden.**

? Für wen oder was gelten die neuen Regeln?

Die neue Pflicht betrifft online abgeschlossene kostenpflichtige Verbraucherverträge mit Widerrufsrecht, zum Beispiel Kaufverträge, Abonnements, Streamingdienste oder digital abgeschlossene Dienstleistungsverträge. Zusätzlich zur guten Sichtbarkeit des Buttons auf der Website ist eine Bestätigungsseite erforderlich, auf der Verbraucher ihre Angaben prüfen und den Widerruf endgültig absenden können. **Nach dem Absenden müssen Unternehmen den Eingang des Widerrufs unverzüglich bestätigen, was in der Regel per E-Mail geschieht.**

? Fristen bleiben entscheidend

Auch mit dem neuen Button gilt weiterhin die gesetzliche Widerrufsfrist. In der Regel beträgt diese 14 Tage ab Vertragsschluß bzw. dem Erhalt der bestellten Ware. Wer diese Frist verpaßt, kann sich nicht mehr ohne weiteres vom Vertrag lösen.

? Gilt die Widerrufsregel auch für ausländische Unternehmen?

Auch ausländische Online-Anbieter können seit dem 19. Juni 2026 verpflichtet sein, einen Widerrufsbutton bereitzustellen. Und zwar dann, wenn sich das Angebot eines Online-Shops gezielt auch an deutsche Verbraucher richtet, beispielsweise weil es sich um eine „de-Domain“ handelt, die Inhalte auf Deutsch vorhanden sind oder es spezielle Lieferangebote nach Deutschland gibt.

? Was tun, wenn der Button fehlt?

Sollte ein Anbieter keinen Widerrufsbutton bereitstellen, obwohl er dazu verpflichtet ist, kann das rechtliche Konsequenzen haben. In bestimmten Fällen verlängert sich sogar dann die Widerrufsfrist. Zudem besteht die Möglichkeit, rechtliche Schritte zu prüfen, um den Vertrag zu lösen. Wichtig ist immer, den Widerruf dennoch eindeutig zu erklären, zum Beispiel per E-Mail, und dies zu dokumentieren. <<